

Abstimmung vom 2.12.1973

Steuerpolitik wird in den Dienst der Konjunktursteuerung gestellt

Angenommen: Bundesbeschluss über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Steuerpolitik wird in den Dienst der Konjunktursteuerung gestellt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 328.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Als vierte Konjunkturdämpfungsmassnahme (vgl. auch Vorlagen 237, 238, 239) beantragt der Bundesrat dem Parlament 1972 einen dringlichen Bundesbeschluss über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern. Um die Investitionstätigkeit der Unternehmen zu bremsen, sollen für eine befristete Zeit bestimmte Steuerabzüge nicht mehr zugelassen werden; insbesondere jene auf Gegenständen des Geschäftsvermögens. Der Entwurf sieht vor, dass die höchstzulässigen Abschreibungssätze für die Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden generell vom Bundesrat festgelegt werden. Steuerpflichtige Betriebe werden dazu verpflichtet, den kantonalen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Beschluss sieht auch Ausnahmen vor; so sollen etwa Abschreibungen auf Anlagen, die dem Umweltschutz dienen, von der Regelung ausgenommen werden. Mit diesen Anpassungen stellt der Bundesrat auch die Steuerpolitik in den Dienst der Konjunkturpolitik. Der Abschreibungsbeschluss dient dabei als flankierende Ergänzung zu den im Kredit- und Baupolitik getroffenen Massnahmen (TA vom 20.11.1973).

In seiner Botschaft rechtfertigt der Bundesrat den «ungewöhnlichen Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone» (BBl 1972 II 1565) damit, dass im Kampf gegen die Teuerung nur relativ drastische Massnahmen Aussicht auf Erfolg haben könnten. Das Parlament schliesst sich dieser Haltung an und genehmigt die Vorlage oppositionslos. Damit tritt der dringliche Bundesbeschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.

GEGENSTAND

Der Bundesbeschluss enthält folgende Bestimmungen: Die steuerlichen Abschreibungen auf Gegenständen des Geschäftsvermögens werden während der Jahre 1973 und folgende eingeschränkt. Der Bundesrat setzt die Höchstsätze fest. Von den Beschränkungen ausgenommen sind Abschreibungen auf Anlagen im Dienste des Umweltschutzes, auf Tankanlagen für Pflichtlager an flüssigen Treib- und Brennstoffen sowie Bewertungen von Pflichtlagern aller Art und Rückstellungen für nachgewiesene Sonderrisiken. Steuerpflichtige haben schriftlich Auskunft zu erteilen. Die Durchführung ist Sache der kantonalen Steuerbehörden (AS 1972 2994–2996).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Wie der TA vom 20.11.1973 schreibt, wird mit dem Abschreibbeschluss eher auf einem Nebengleis Konjunkturpolitik betrieben; entsprechend gering ist das öffentliche Interesse. Sämtliche Parteien beschliessen die Japarole, von den Verbänden spricht sich einzig der Schweizerische Gewerbeverband gegen die Vorlage aus. Er argumentiert, der Beschluss sei steuertreibend (NZZ vom 10.11.1973); ansonsten ähneln die Argumente jenen gegen den Baubeschluss (vgl. Vorlage 239).

ERGEBNIS

Am 2. Dezember 1973 nehmen 68% der Stimmenden und die Mehrheit der Kantone den Abschreibungsbeschluss an. Einzig Obwalden, Graubünden und das Wallis lehnen die Vorlage ab. Die Beteiligung beträgt 35,0%.

QUELLEN

BBI 1972 II 1541; BBI 1972 II 1563 bis 1565; BBI 1972 II 1582; AS 1972 2994. TA vom 20.11.1973; NZZ vom 10.11.1973. APS 1972 bis 1973: Allgemeine Wirtschaftspolitik – Konjunkturpolitik.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.